

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 59/11 B

L 3 AL 230/09 (Sächsisches LSG)
S 6 AL 912/07 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 7. April 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Der Kläger wendet sich mit einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 7.4.2011.

Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und rügt einen Verfahrensmangel sowie die Abweichung von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG). Soweit es die grundsätzliche Bedeutung betrifft, trägt er Folgendes vor:

"Die Frage, inwieweit ein geschäftsführender Mitgesellschafter einer GmbH, die in vertraglichen Beziehung mit einem beherrschenden Unternehmen steht, als selbständig anzusehen ist oder Arbeitnehmereigenschaft hat, bedarf der obergerichtlichen Klärung."

- 1 Ferner sei die Revision wegen einer Abweichung von der Entscheidung des BSG vom 30.6.1999 (*B 2 U 25/98*) zuzulassen, in der das BSG darauf abgestellt habe, kennzeichnend für eine selbstständige Tätigkeit seien das eigene Unternehmerrisiko, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die Möglichkeit, frei über Arbeitsort und Arbeitszeit zu verfügen. Die in seinem Fall geschilderte Abweichung von der vertraglichen Ausgestaltung durch die Gestaltung der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich der stillen Gesellschaft P. GmbH mit der (S.) GmbH, sei vom LSG überhaupt nicht gewürdigt worden.
- 2 Schließlich habe das LSG mit seinem Urteil gegen § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) verstoßen, weil es Beweisanträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei und entscheidungserheblichen Sachvortrag des Berufungsschriftsatzes vom 18.1.2010 keiner Würdigung unterzogen habe.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.



- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss er mithin eine konkrete Rechtsfrage formulieren, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*).
- 5 Es ist schon fraglich, ob der Kläger angesichts der von ihm gewählten Fragestellung überhaupt eine Rechtsfrage aufwirft, die über die Bedeutung im Einzelfall hinausgeht. Dies bedarf aber schon deshalb keiner weiteren Erörterung, weil auch die Klärungsbedürftigkeit und die Klärungsfähigkeit nicht dargelegt sind. Zur Darlegung der abstrakten Klärungsbedürftigkeit hätte der Kläger vortragen müssen, dass (ggf warum) die aufgeworfene Rechtsfrage noch nicht geklärt ist. Der Kläger behauptet dies zwar, geht aber selbst im Rahmen seines Vortrags zur angeblichen Divergenz auf Rechtsprechung des BSG zur Arbeitnehmerstellung eines geschäftsführenden Mitgesellschafters ein. Im Übrigen setzt er sich nicht ansatzweise mit der vom LSG aufgeführten Rechtsprechung - und schon gar nicht mit den darüber hinaus ergangenen Entscheidungen - des BSG auseinander. Noch gravierender ist indes, dass der Kläger nicht ansatzweise den der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt schildert und nicht einmal den Streitgegenstand benennt, geschweige denn umreißt, sodass von der Darlegung einer Klärungsfähigkeit nicht die Rede sein kann.
- 6 Nichts anderes gilt für die angebliche Divergenz. Eine solche liegt vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 f mwN*). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91*). Dies muss von dem Kläger im Einzelnen dargelegt werden.



- 7 Diesen Anforderung genügt die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht. Es wird bereits kein abstrakter Rechtssatz formuliert, der die Entscheidung des LSG trägt. Vielmehr gibt der Beschwerdeführer nur an, das LSG habe die von ihm geschilderte Abweichung von der vertraglichen Ausgestaltung durch die Gestaltung der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich der stillen Gesellschaft P. GmbH mit der S. GmbH, überhaupt nicht gewürdigt. Abgesehen davon fehlt auch insoweit der Vortrag zur Entscheidungserheblichkeit für die Entscheidung des LSG und der des BSG, von der abgewichen worden sein soll. Ohne jegliche Schilderung des Sachverhalts und des Streitgegenstands kann die Entscheidungserheblichkeit nicht beurteilt werden.
- 8 Der Vortrag des Klägers zum angeblichen Verfahrensfehler (Verletzung rechtlichen Gehörs) entspricht aus den gleichen Gründen nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nämlich nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Dies hätte im einzelnen ausgeführt werden müssen, weil kein absoluter Revisionsgrund geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen soll.
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)